

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Versicherungsrecht

Berlin 17. und 18. November 2011

Internet



www.kanzlei-johannsen.de

Für das Fachgebiet Verkehrsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

...

2. Versicherungsrecht, insbesondere

das Recht der Kraftfahrtversicherung,
der Kaskoversicherung
sowie Grundzüge der Personenversicherung

...

Themen (lt. Dozentenbesprechung vom 23. November 2004)

Vertragsschluss

Grobe Fahrlässigkeit

Vorläufige Deckungszusage

Vorsatz

Widerspruchsrecht

Deckungsklage

§ 5a VVG

Beweisgrundsätze beim Diebstahl

Gefahrerhöhung

Ausschlussfrist / Verjährung

Risikoausschlüsse

Regress des Kaskoversicherers

Zurechnung von Verhalten Dritter

Regress des Haftpflichtversicherers

Obliegenheiten vor und nach dem

Rechtsschutzversicherung

Versicherungsfall

Unfallversicherung

Grundzüge der Personenversicherung

Literatur

Prölls/Martin

Römer/Langheid

Stiefel/Hofmann * Harbauer * Grimm

Handbücher: Beckmann/Matusche-Beckmann

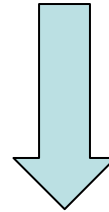
Bruck-Möller

Maier/Stadler

Privater Vertrag

Gefahrengemeinschaft gleichartiger Risiken

Bei Verwirklichung des versicherten Risikos



Leistungsanspruch des VN gegenüber VR

Fall

Garantie

Ein Versicherungsgeschäft liegt vor, wenn gegen Entgelt für den Fall eines ungewissen Ereignisses bestimmte Leistungen übernommen werden, wobei das übernommene Risiko auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt wird und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende Kalkulation zugrunde liegt [BVerwGE 3, 220].

-
- Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
 - Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)
 - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 - Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG)
 - Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPfIVV)
 - VVG-InfoV
 - VersVermV
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Am Versicherungsvertrag Beteiligte

- Versicherer
- Versicherungsnehmer
- Versicherte
- Begünstigte
- Gefahrperson
- Geschädigte

Formerfordernis § 3 VVG

Annahme des Antrages § 151 BGB



Abschlussmodelle



Widerspruch



Divergenz zwischen Antrag und Police

Vor Unterzeichnung des Antrags

AVB aushändigen

Verbraucherinformationen aushändigen

Schriftliche Belehrung nach § 10a Abs. 3 VAG

Vertrag kommt **mit der Übersendung** der Police
zustande

Vertrag gilt auf der Grundlage der Police, der AVB und der Verbraucherinformationen als geschlossen, wenn der VR

VN nicht nach der Überlassung der Unterlagen widerspricht

Form: schriftliche

Frist: 14 Tage nach Überlassung der Unterlagen

Die Frist läuft erst, wenn der VR den VN

schriftlich und in drucktechnisch deutlicher Form über
das Widerspruchsrecht

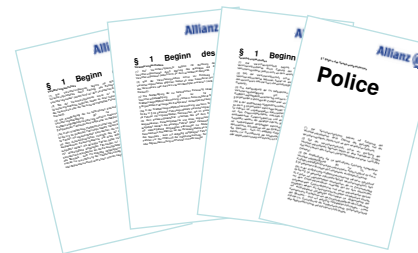
den Fristbeginn und dessen Dauer belehrt

Ein Jahr nach Zahlung der Erstprämie erlischt des Widerspruchsrecht

Vertrag kommt rückwirkend auf den Zeitpunkt des Zugangs der Police
zustande

Prozessablauf im Policenmodell:

Aushändigung des VS
+ Verbraucherinformation



14 Tage Widerspruchsrecht
gemäß § 5a VVG-alt

§ 7 Abs. 1 VVG

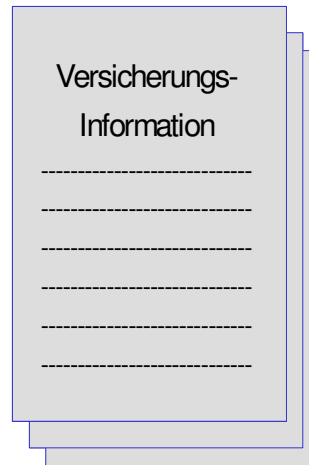
Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung seine Vertragsbestimmungen sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmten Informationen in Textform mitzuteilen

Informationen bei Antragstellung (§ 7 VVG)

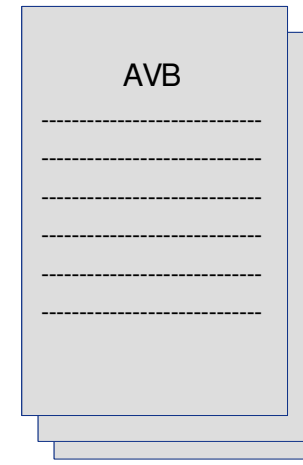
Produktinformations- blatt, § 4 VVG-InfoV



Versicherungs-Info § 1 VVG-InfoV



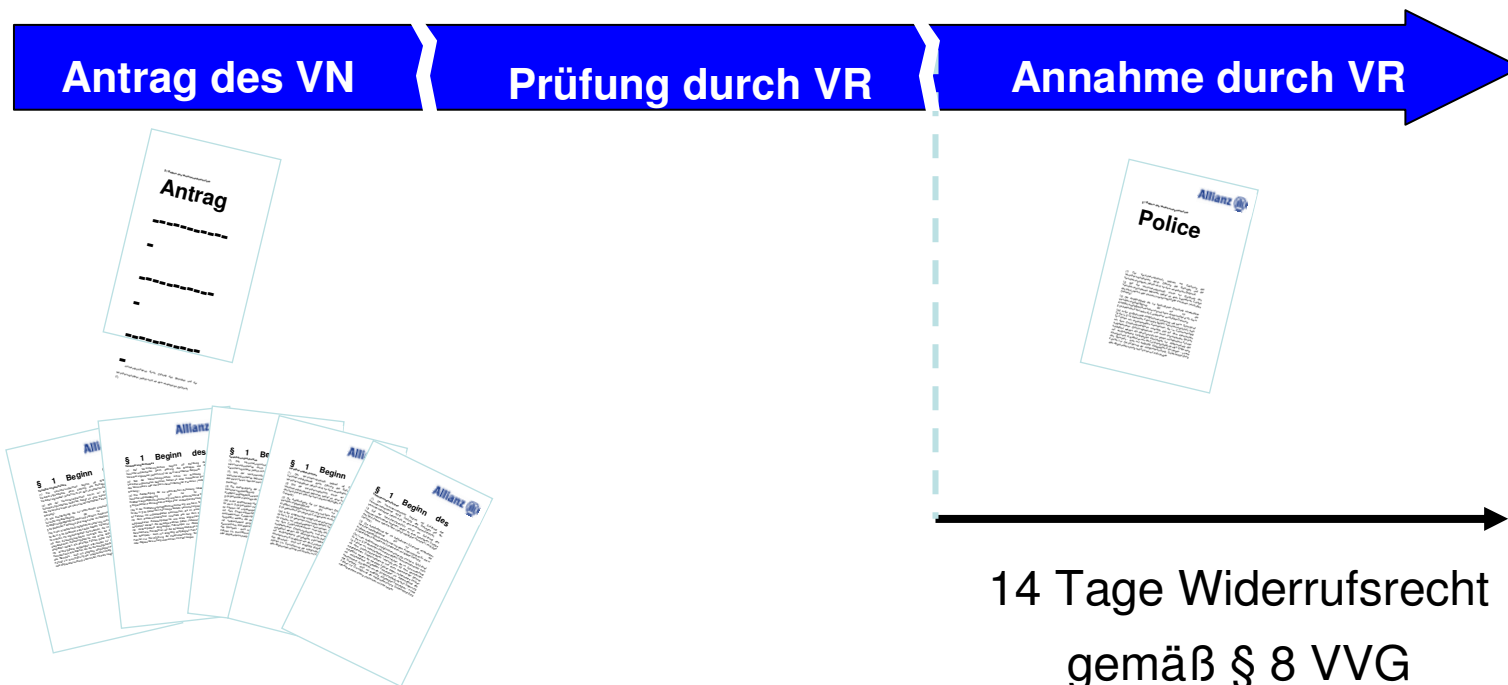
AVB (als Teil der Versicherungs-Info)



Der neue Prozessablauf:

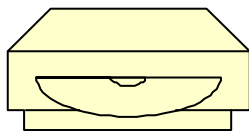
**Aushändigung der
Verbraucherinformation**

Aushändigung des VS



Aushändigung der Verbraucherinformation

Antrag des VN



Übergabe in Papierform:

- Ausdruck der AVB im Verkaufsgespräch
- Ausgabe einer vorgedruckten "AVB-Broschüre"

Übergabe in elektronischer Form:

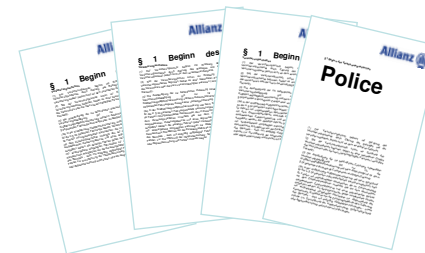
(gemäß § 7 Abs. 1 VVG Textform ausreichend)

- E-Mail, CD-ROM
(individuell oder vorgefertigt)

Prozessablauf Policenmodell + Verzichtserklärung

VN unterschreibt Verzicht
auf
Verbraucherinformation

Aushändigung des VS
+ Verbraucherinformation



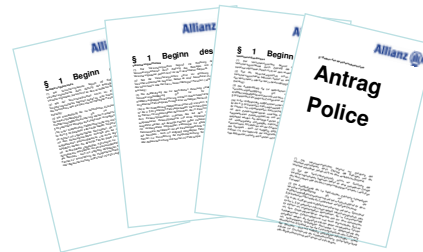
14 Tage Widerrufsrecht
gemäß § 8 VVG

Prozessablauf: VR macht Angebot und VN nimmt an

**Versicherungs-
Vorschlag
(unverbindlich)**

**Antrag durch VR
+ Police
+ Infos**

**Annahme
durch VN
(evtl. durch
Zahlung)**



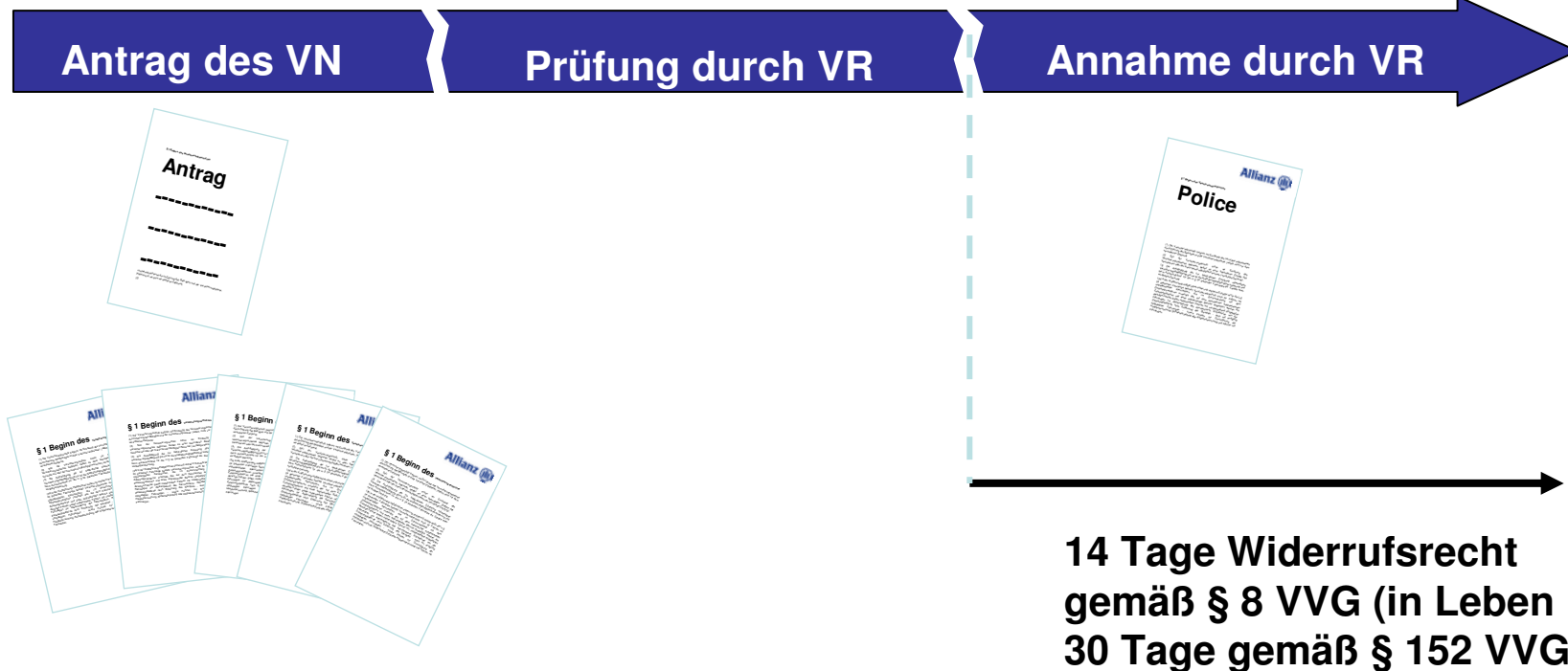
**Problem: VN gibt subjektiv
2 Erklärungen ab**

**14 Tage Widerrufsrecht
gemäß § 8 VVG**

▪ Einheitliches Widerrufsrecht (§ 8 VVG)

Aushändigung der
Verbraucherinformation

Aushändigung des VS



Fristbeginn

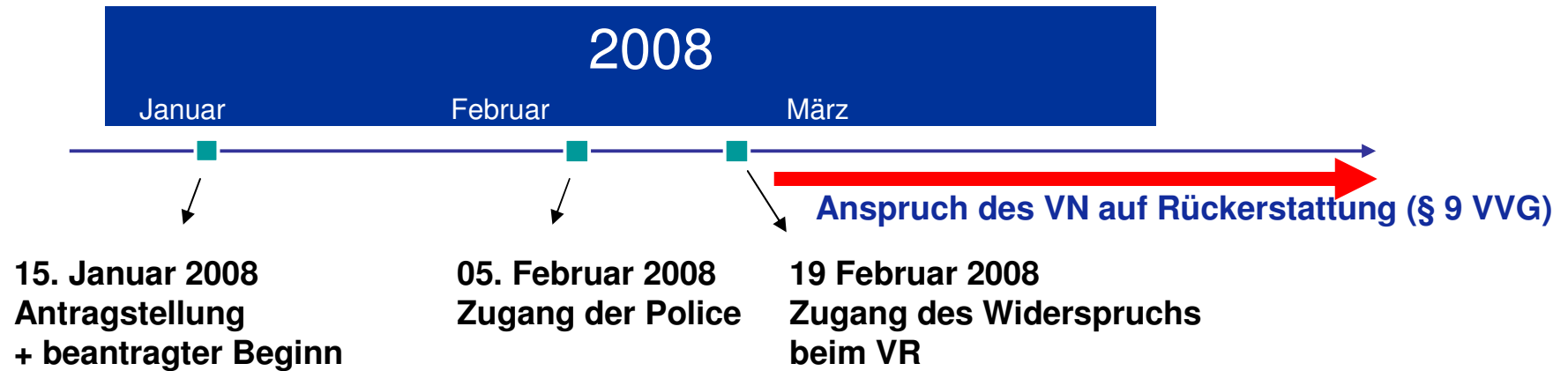
- Es müssen dem VN folgende Unterlagen ausgehändigt wurden:
- Versicherungsschein
- Vertragsbestimmungen
(AVB + Sonderbedingungen)
- Informationen im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 VVG
(Versicherungsinformationen + Produktinformationsblatt)
- Belehrung über das Widerrufsrecht

Rechtsfolgen des Widerrufs (§ 9 VVG)

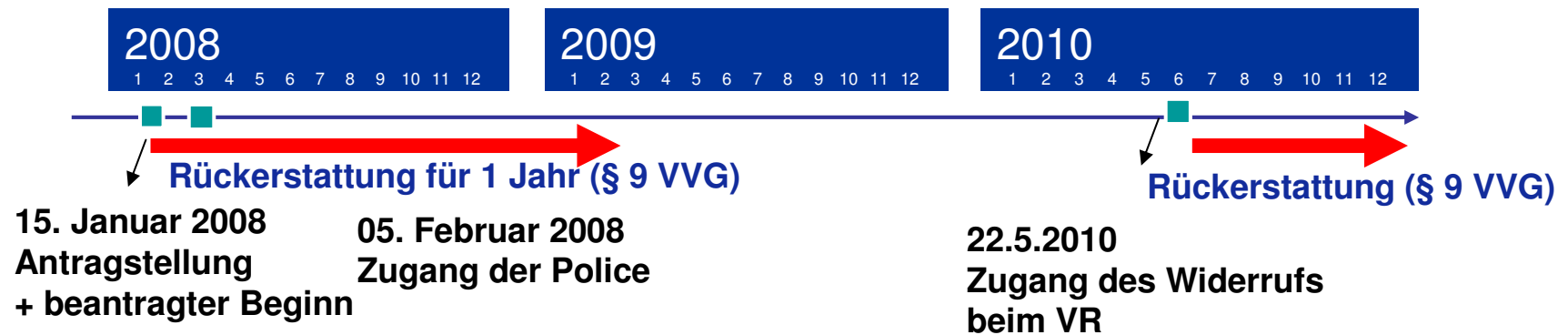
1. VN wurde auf sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß hingewiesen
 - Prämienanspruch bis zum Zugang des Widerrufs
(§ 9 Satz 1 VVG)

2. VN wurde nicht ordnungsgemäß belehrt
 - Prämienrückerstattungsanspruch des VN
 - für das erste Jahr (Ausnahme: Leistungsfall eingetreten)
 - für die Zeit nach dem Widerruf
 - Sonderregelung in Leben (§ 152 Abs. 2 VVG)

1. Beitragsrückerstattungsanspruch des VN bei ordnungsgemäßer Belehrung



2. Beitragsrückerstattungsanspruch des VN bei fehlerhafter Belehrung

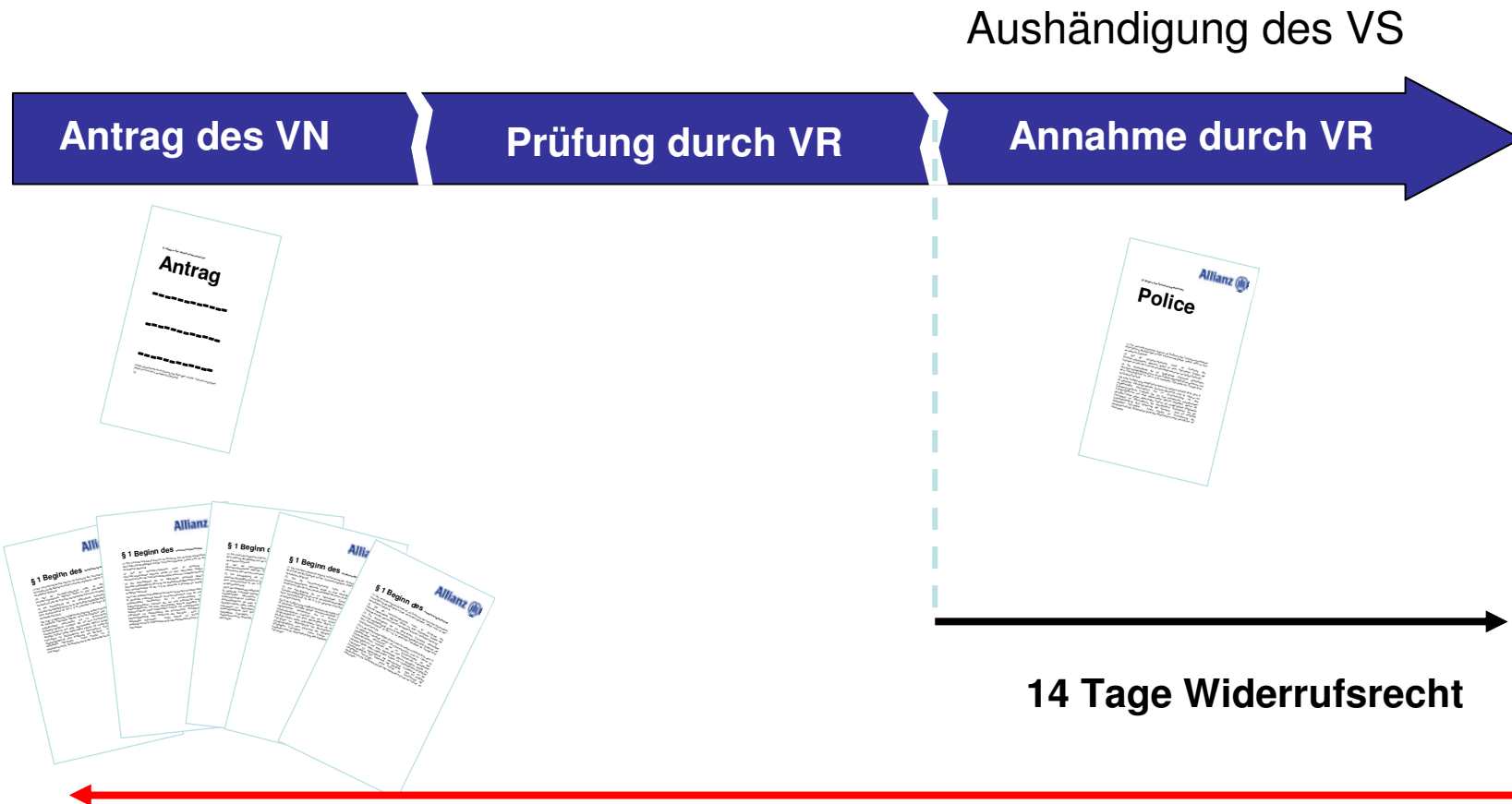


Übt der VN das Widerrufsrecht aus,
hat der VR nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs
entfallenden Teil der Prämien zu erstatten,
wenn der Versicherungsnehmer in der Belehrung auf sein Widerrufsrecht,
die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag
hingewiesen worden ist und

zugestimmt hat,

dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt;

Vor Ende der Widerrufsfrist



Günstige Abweichungen:



Genehmigungsfiktion bei Ausbleiben eines Widerspruchs

Ungünstige Abweichungen:



Genehmigungsfiktion bei Kenntlichmachung der Abweichung und Ausbleiben des Widerspruchs

Billigungsklausel (Voraussetzungen der Genehmigung)

§ 5 VVG-alt

- Abweichung der Police vom Antrag
- Auf die **einzelne Abweichung** ist **besonders aufmerksam** zu machen
- Hinweis (Rechtsbelehrung) durch **besondere schriftliche Mitteilung oder auffälligen Vermerk im Versicherungsschein**, der aus dem übrigen Inhalt **hervorzuheben** ist
- kein **schriftlicher** Widerspruch innerhalb eines Monats

§ 5 VVG 2008

- Abweichung der Police vom Antrag
- **Auffälliger Hinweis im Versicherungsschein auf jede Abweichung**
- und auf die **die hiermit verbundenen Rechtsfolgen**

- Kein Widerspruch in **Textform** innerhalb eines Monats

Vertragsdauer

- ✓ Formell
- ✓ Materiell (Haftungsdauer)
- ✓ Technisch (Prämienbelasteter Zeitraum)
- ✓ Vorwärts- und Rückwärtsversicherung
- ✓ Haftungsbeginn erst mit Zahlung der Erstprämie

Rücktritt

Kündigung

ordentlich

außerordentlich z.B. §§ 40, 92 VVG

fristlos z.B. § 24 Abs. 1 VVG

Fall

Nächst möglicher Termin

Qualifikation

Bedeutung von AVB vor und nach 1994

- Einbeziehung von AVB in Versicherungsverträge
- Auslegung



Auslegung

AVB sind wie sonstige AGB „objektiv“ auszulegen

Maßgebend ist der „durschnittliche Versicherungsnehmer“

Risikoausschlüsse sind eng auszulegen

Begriffe der Rechtssprache sind nach Maßgabe eines Rechtskundigen auszulegen

Entstehungsgeschichte ohne Bedeutung

Fall

Schwarz vor Augen

- §§ 307-309, 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB
- Transparenzgebot
- Rechtsfolgen der Unwirksamkeit

Fall

MWSt.

- ❖ WW = 32.000 DM
- ❖ Unrepariert verkauft zum RW = 12.000 DM
- ❖ VN kauft Ersatzfahrzeug
- ❖ Brutto RK = 19.804,48 DM
- ❖ MwSt. = 2.731,65 DM.

Auslegungsmöglichkeit I

Brutto RK – MwSt.

Kauft VN Ersatzfahrzeugs, richtet sich der Ersatzanspruch nach § 13 II (1) Satz 2 AKB, auf die Differenz zwischen WW und RW.

Er hat insoweit ein Wahlrecht.

$$32.000 - 12.000 = 20.000 \text{ od. } 19.804,48 - 2.731,65 = 17.072,83$$

Auslegungsmöglichkeit II

Liegt eine Beschädigung vor, wird dem VN durch § 13 II AKB erkennbar nur Ersatz der erforderlichen Reparaturkosten bis zu dem sich aus § 13 I (1) bis (4) AKB ergebenden Betrag versprochen.

Diese absolute Leistungsgrenze wird in § 13 II (1) Satz 2 AKB bis zum Nachweis einer vollständigen Reparatur auf die Differenz zwischen WW und RW abgesenkt.

Dies kann der VN dahin verstehen, dass die so beschriebene Begrenzung des Anspruchs auch eingreift, wenn er das Fahrzeug unrepariert veräußert.

Keine Unangemessene Benachteiligung

- Gesetzliches Leitbild § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB
- Gefährdung Vertragszweck § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB
- Treu und Glauben § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB

❖ § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB

❖ Wahlrecht

❖ Aber: BGH Beschluss vom 04.11.2009 - IV ZR 35/09

Beratungspflicht des VR

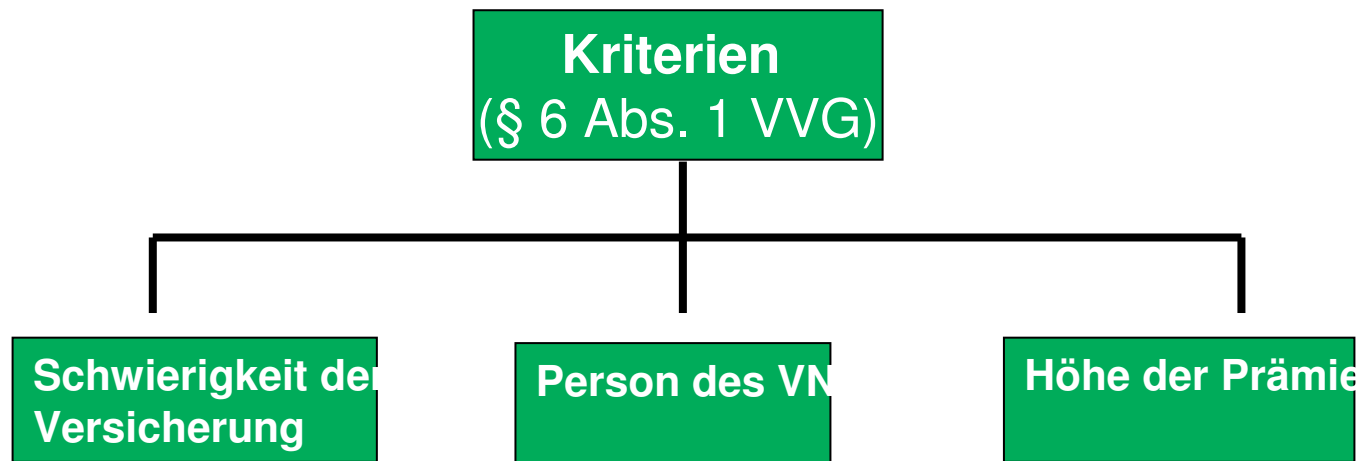
Beratungspflichten des Versicherers **bei Vertragsschluss** durch Innendienst
(6 VVG)

Anforderungen analog neuem Vermittlerrecht
Ausnahme für Fernabsatz (Direktversicherer)

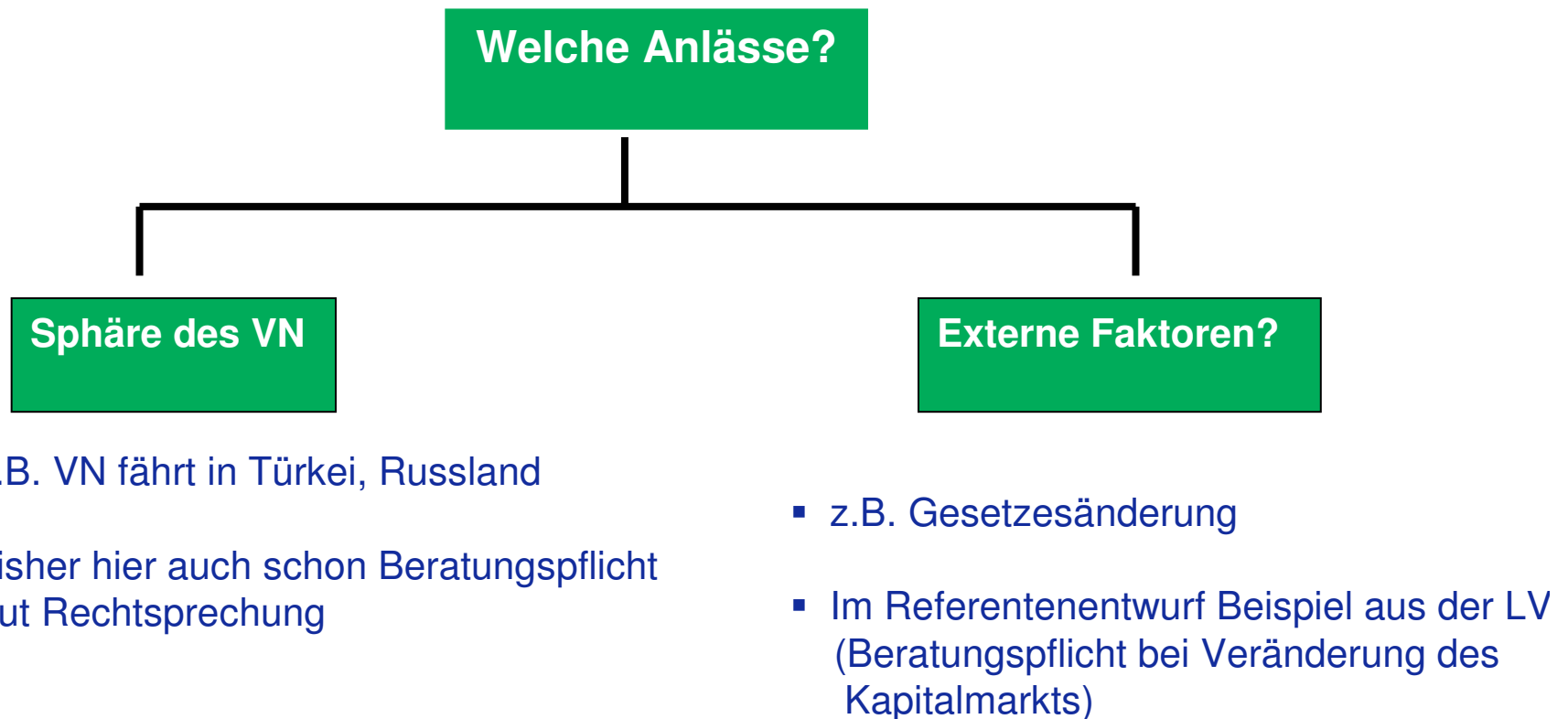
Beratungspflichten des Versicherers **während der Laufzeit** des Vertrages
(§ 6 Abs. 4 VVG)

Wenn Anlass für Beratung erkennbar ist

	bei Vertragsschluss	während Laufzeit
Versicherer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Vermittler	<input checked="" type="checkbox"/>	keine eigene Pflicht (jedoch Erfüllung der Pflicht des VR)



Beratungspflicht im laufenden Versicherungsverhältnis





Dokumentation der Beratung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VVG)

Beweisrechtliche Konsequenzen bei **mangelnder** Dokumentation

Keine Dokumentation → **Anschein für keine Beratung**

Folge: Schadenersatzpflicht wegen mangelnder Beratung droht

→ Bedeutung der Dokumentation nicht zu unterschätzen

§ 6 Abs. 2 VVG (BeratungsDoku des VR)

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Informationen nach Ansatz 1 Satz 1 vor dem Abschluss des Vertrags klar und verständlich in Textform zu übermitteln.

§ 62 VVG

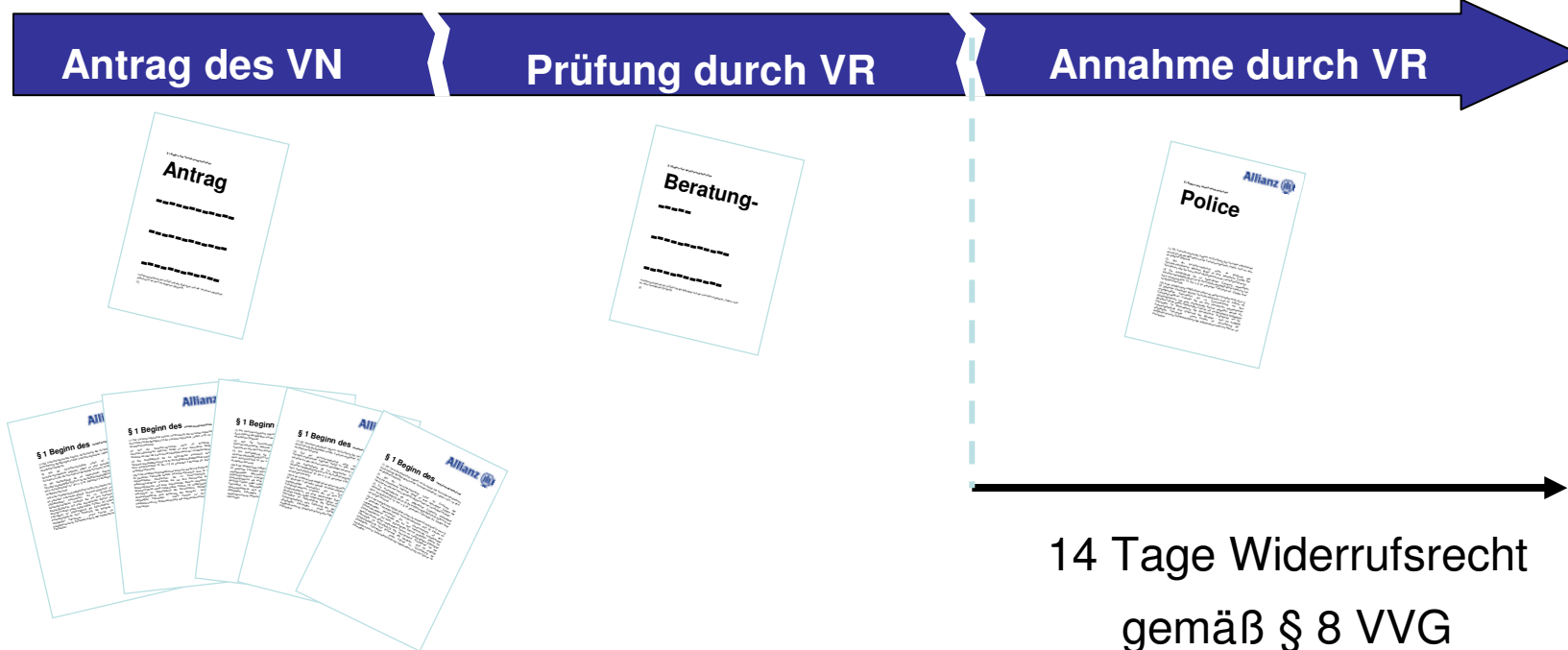
Dem Versicherungsnehmer sind die Informationen nach § 60 Abs. 2 vor Abgabe seiner Vertragserklärung, die Informationen nach § 61 Abs. 1 vor dem Abschluss des Vertrags klar und verständlich in Textform zu übermitteln.

Problem: Beratungsdokumentation muss vor Vertragsschluss erfolgen
(§ 6 Abs. 2 VVG, § 62 VVG)

Aushändigung der
Verbraucherinformation

Aushändigung der
Beratungs-Doku

Aushändigung des VS



.....**darauf hingewiesen worden, dass sich der Beratungsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.**

Wortlaut = Gesetz!

Inhaltlich richtig?



JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Versicherungsvermittler

Versicherungsvertreter (Agent)

Versicherungsmakler

Jeder, der mit Wissen und Wollen des VR einen
Versicherungsvertrag vermittelt oder abschließt.

„Auge und Ohr“ des VR

Vertauens- bzw. Erfüllungshaftung des VR

Beweislast beim VR

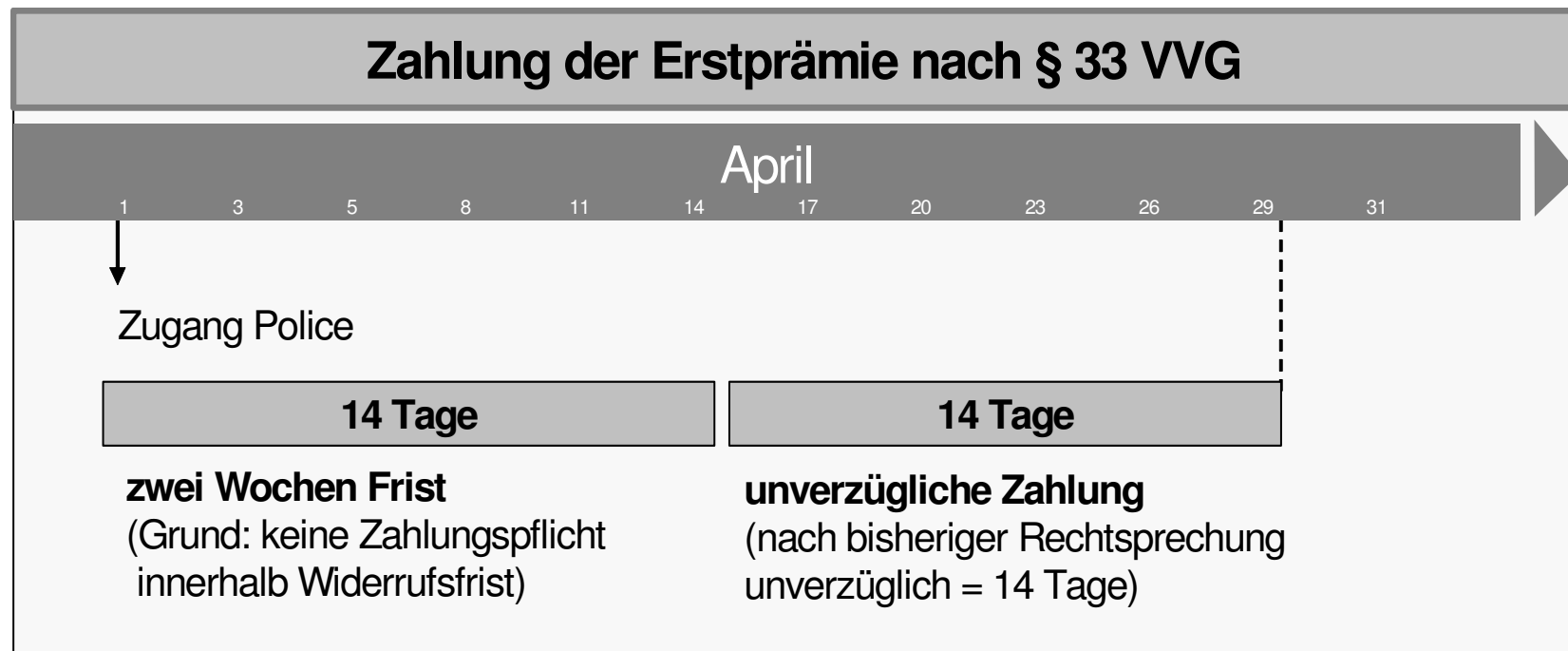
§ 215 VVG

Treuhänderischer Sachwalter des VN

Umfangreiche Beratungs- und Aufklärungspflichten

- Hauptleistungspflicht des VN
- Tarif- und Prämienanpassung
- Prämienarten und Fälligkeit
- Erfüllung

- Fälligkeit nach Vertragsschluss § 33 VVG
- Qualifizierte Schickschuld § 36 VVG
- Lastschriftverfahren
- Aufrechnung



C.1.1

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.



➤ Erstprämie § 37 VVG

➤ Folgeprämie § 38 VVG

Nichtzahlung der Erstprämie

Rechtzeitigkeit der Leistungshandlung

Unabhängig vom Verschulden



Erstprämienanforderung des VR muss klar, genau und richtig sein

Beim Lastschriftverfahren Ankündigung des Einzugs erforderlich

Belehrung über die Folgen der Nichtzahlung

Nichtzahlung der Erstprämie Rechtsfolgen

- ✓ VR ist Leistungsfrei und zum Rücktritt berechtigt
- ✓ Prämie pro rata temporis / § 39 VVG

Nichtzahlung der Folgeprämie

Fällige Prämie

 Qualifizierte Mahnung

 VR muss VN auf alle Rechtsfolgen hinweisen

Verzug des VN (Verschulden)



VR ist leistungsfrei

VR kann kündigen

und

die Prämie pro rata temporis

Fall

Tag des Schadens

Selbstständiger Versicherungsvertrag

Zustandekommen durch Angebot und Annahme

Einbeziehung der AVB

Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, § 8 Absatz 4 Satz 5 VVG-alt

Einlösklausel ist abbedungen

Prämie

Beendigung

- Beginn des Hauptvertrages
- Nachträglicher Wegfall des Hauptvertrages
- Rückwirkender Wegfall der vorläufigen Deckung

Erstmalig ausdrückliche Regelung
der vorläufigen Deckung (§ 51 VVG)

Regelung des Inhalts der vorläufigen Deckung!

Rückwirkender Wegfall weiterhin möglich?

§ 52 Beendigung des Vertrags

Der Vertrag über vorläufige Deckung **endet** spätestens zu dem Zeitpunkt ...

.....**endet** der Vertrag über vorläufige Deckung bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Prämie abweichend von Satz 1 spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug ist ...

(5) Von den Absätzen 1 bis 4 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz **entfällt rückwirkend**, wenn wir Ihren Antrag **unverändert angenommen** haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag **nicht** unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins **gezahlt** haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung **zu vertreten** haben.

Was fehlt?

Die von VVG § 2 Abs. 2 VVG vorgesehene Leistungsfreiheit tritt in einem solchen Fall nicht ein

- _ wenn der VN von dem Versicherungsfall nach Abgabe der Vertragserklärung Kenntnis erlangt
- _ wenn der VR von dem Versicherungsfall vor dem formellen Versicherungsbeginn Kenntnis erlangt.

Typisches Steuerungsinstrument des Versicherungsvertrages

Keine erzwing- oder einklagbaren echten Pflichten

Konsequenz : BGB-Vorschriften über Pflichten nicht auf Obliegenheiten anwendbar, z.B. § 278 BGB (stattdessen: Repräsentantenhaftung)

Lediglich Sanktion bei schuldhafter Nichtbeachtung (meist Rücktrittsrecht oder Leistungsfreiheit)

Adressat überwiegend: VN

Zweck meist: Eingrenzung des versicherten Risikos oder Aufklärung versicherungsrechtlich relevanter Sachverhalte

Risikobegrenzung oder Risikoausschluss

Keine auf das Verhalten des VN
bezogene Eingrenzung

Erkennbarer Wille des VR, Sachverhalt
unabhängig von Verschulden des
VN vom Versicherungsschutz
auszunehmen (auch anzunehmen,
wenn an Verhalten Dritter
anknüpfend)

Enthält meist eine individualisierende
Beschreibung des versicherten
Wagnisses

(verhüllte) Obliegenheit

Verhaltensnorm, die sich an den
VN richtet

Verschuldensabhängigkeit (Indiz:
Entlastungsbeweis des VN
vorgesehen)

Eigentlich gegebener
Versicherungsschutz wird bei
„Fehlverhalten“ wieder
entzogen

Fordert in erster Linie ein
bestimmtes, vorbeugendes
Verhalten des VN, von dem es
abhängen soll, ob er den
zugesagten
Versicherungsschutz behält
oder wieder verliert

Fall

Die Brandmauer

Vor Eintritt des Versicherungsfalles

§ 6 Abs. 1 VVG-alt

§ 6 Abs. 2 VVG-alt

Nach Eintritt des Versicherungsfalles

§ 6 Abs. 3 VVG-alt

§ 6 Abs. 1 VVG-alt / Minderung der Vertragsgefahr

§ 6 Abs. 2 VVG-alt / Minderung der Gefahr

- _Rechtswidrigkeitszusammenhang
- _Kausalitätsgegenbeweis
- _Verschulden

Kündigung

Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der
Kausalitätsgegenbeweis möglich

Bei vorsätzlicher Verletzung Leistungsfreiheit des VR,
wenn

klare und unmissverständliche Belehrung

+

Relevanz

+

Besonderes Verschulden

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

§ 6 Abs. 1 und 2 VVG-alt

- Tatbestand
(Verletzung einer vertraglich vereinbarten Obliegenheit)
- **leichte Fahrlässigkeit
ausreichend**
- **Kündigung erforderlich**
- Kausalität

§ 28 VVG 2008

- Tatbestand
(Verletzung einer vertraglich vereinbarten Obliegenheit)
- **grobe Fahrlässigkeit
erforderlich**
- Kausalität

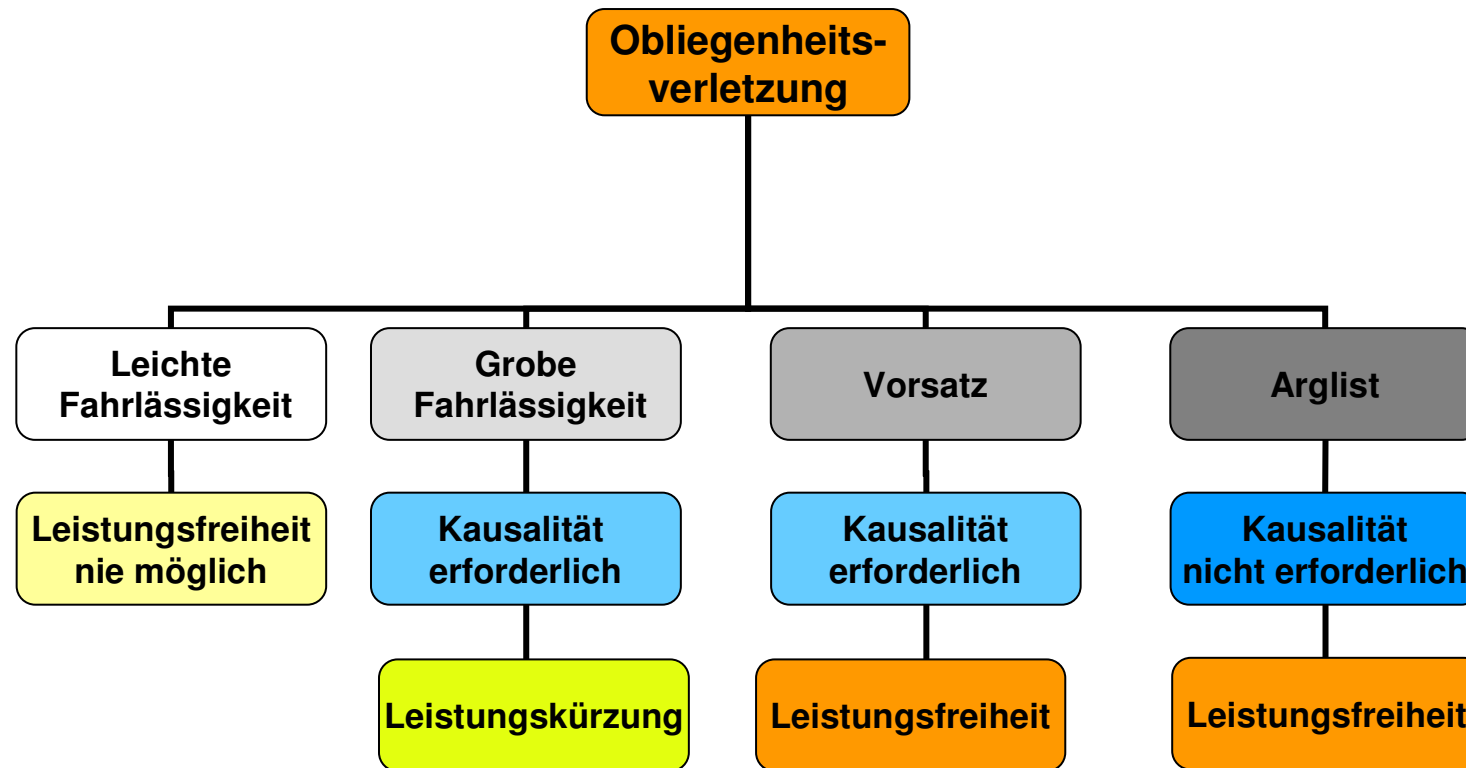
Obliegenheiten im Versicherungsfall

§ 6 Abs. 3 VVG-alt

- Tatbestand
(Verletzung einer vertraglich vereinbarten Obliegenheit)
- grobe Fahrlässigkeit erforderlich
- **Kausalität bei grober Fahrlässigkeit**
- **Relevanz bei Vorsatz (Rechtsprechung)**
- **Belehrung (Rechtsprechung)**

§ 28 VVG 2008

- Tatbestand
(Verletzung einer vertraglich vereinbarten Obliegenheit)
- grobe Fahrlässigkeit erforderlich
- **Kausalität bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz**
- **Belehrung (außer bei sofort zu erfüllenden Obliegenheiten)**



Für fehlende Kausalität:

VN – wie bisher

Für Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit:

VN – wie bisher

Für Vorsatz:

**VR – anders als bisher
(Vorsatzvermutung ist
entfallen)**

Für Arglist:

VR

Bisher: Relevanz

Jetzt: Kausalität

Konsequenz bei Aufklärungsobliegenheiten:

- Vorschaden
- Laufleistung
- Anschaffungspreis
- Vorsteuerabzugsberechtigung
- Zeugen

Umstellungs-Szenario

Altverträge

Für Altverträge mit **Abschluss bis zum 31.12.2007** gilt bis 31.12.2008 das alte VVG weiter (Artikel 1 Abs. 1 EGVVG)

Notwendige Bedingungsänderungen müssen dem VN einen Monat vor dem 1.1.2009 mitgeteilt werden (Artikel 1 Abs. 2 EGVVG)

Neuverträge

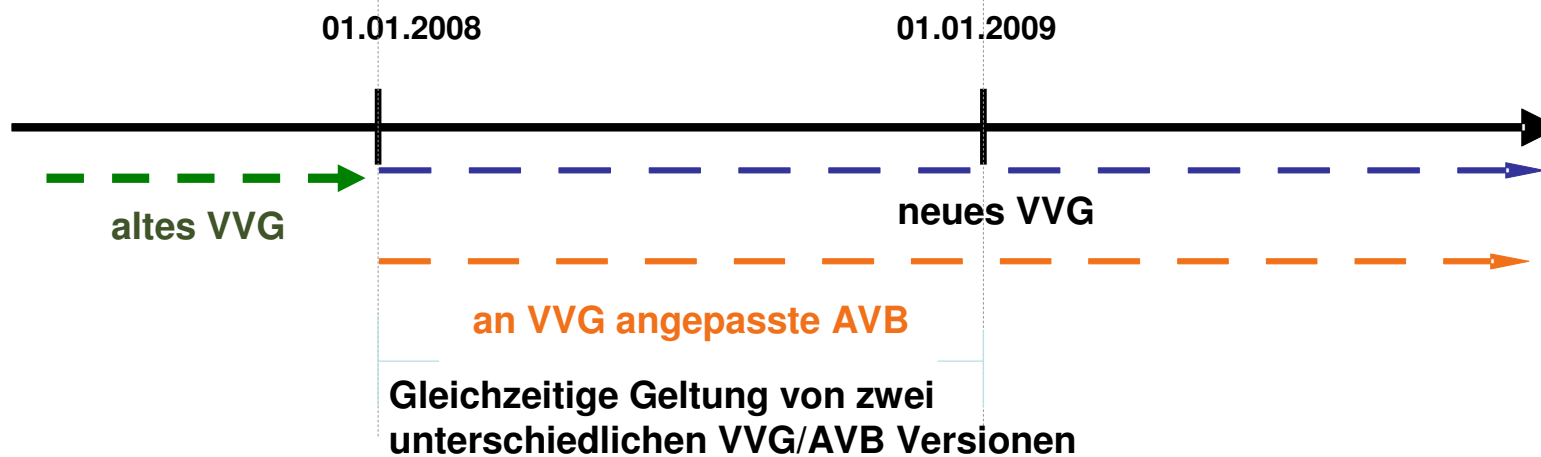
Für Neuverträge mit **Abschluss ab dem 1.1.2008** gilt das neue VVG

Anpassungsbedarf AVB

Abschluss bis zum 31.12.2007 (Altbestand)



Abschluss ab dem 1.1.2008 (Neuverträge)



Beispiel:

In § 11 VGB 88 heißt es auszugsweise wie folgt:

„1. Der VN hat ... c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Verletzt der VN eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht ...”

Beispiel:

In § 28 VVG heißt es:

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom VN zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der VN die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des VN entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der VN.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des VersFalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der VN die Obliegenheit arglistig verletzt hat

Die vereinbarte Rechtsfolgenregelung der Obliegenheitsverletzung in

§ 11 Nr. 2 VGB 88 wird unwirksam, wenn der Versicherer von der Möglichkeit der Vertragsanpassung nach Art. 1 Abs. 3 EGVVG keinen Gebrauch gemacht hat.

OLG Köln, *Urteil* vom 17. 8. 2010 - 9 U 41/10

Der Versicherer kann sich in diesem Fall nicht

auf (teilweise) Leistungsfreiheit berufen,
ein Leistungskürzungsrecht ergibt sich auch nicht
aus § 28 Abs. 2 S. 2 VVG unmittelbar.

OLG Köln, *Urteil* vom 17. 8. 2010 - 9 U 41/10

LG Nürnberg-Fürth r+s 2010, 145

von Fürstenwerth r+s 2009, 221

Fitzau VW 2008, 448

Höra r+s 2008, 89

Fahl/Kassing VW 2009, 320

Neuhaus r+s 2007, 441

Wagner VersR 2008, 1190

Armbrüster in Prölss/Martin 28. Aufl. Art. 1 EGVVG Rn. 3

Günther/Spielmann r+s 2008, 143

Funck VersR 2008, 163

Aber:

Auf grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls nach § 81 Abs. 2 VVG oder Gefahrerhöhung nach den §§ 23 ff VVG kann sich der Versicherer weiterhin berufen.

OLG Köln, *Urteil* vom 17. 8. 2010 - 9 U 41/10

1. Bei fehlender Umstellung von alten AVB auf das neue VVG führt dies nicht zu einer Sanktionslosigkeit von Obliegenheitsverletzungen.
2. Der Tatbestand einer Obliegenheitsverletzung ist den alten AVB und die Rechtsfolgen dem § 28 VVG 2008 zu entnehmen, da der Versicherungsnehmer nicht darauf vertrauen darf, dass eine ursprünglich zulässige Klausel infolge einer Gesetzesänderung, durch welche die Sanktion lediglich abgemildert, völlig sanktionslos wird.

LG Ellwangen Urteil vom 20.08.2010 - 4 O 69/10 -

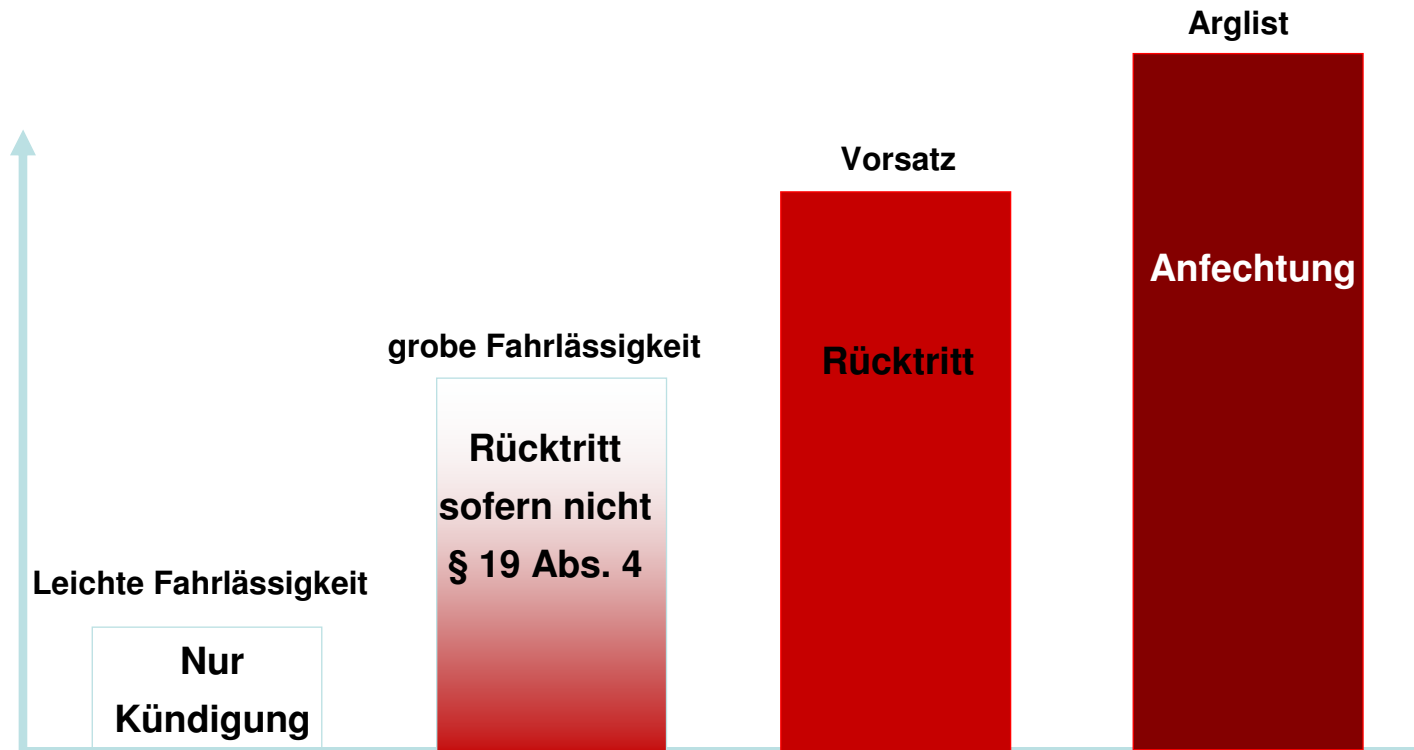
BGH Urt. v. 12.10.2011 Az.: ZR IV 199/10

An der alten Gesetzeslage ausgerichtete Bestimmungen in AVB widersprechen dem neuen Recht und sind deshalb unwirksam.

§ 28 Abs. 2 Satz 2 VVG enthält kein gesetzliches Leistungskürzungsrecht, sondern setzt eine vertragliche Vereinbarung voraus.

Die Sanktionslosigkeit der Verletzung vertraglicher Obliegenheiten ist hinzunehmen.

Rechte des Versicherers in Abhängigkeit vom Verschulden des VN



Sanktion bei Verletzung abgestuft nach Verschuldensgrad:

Kein Verschulden oder einfache Fahrlässigkeit

(§ 19 Abs. 3 VVG):

Nur Kündigung (für die Zukunft) binnen **Monatsfrist**, lässt Leistungspflicht aus etwa eingetretenem Versicherungsfall unberührt

Ausnahme (auch keine Kündigung), wenn VR bei Kenntnis des nicht angezeigten Gefahrumstands den Vertrag **zu anderen Bedingungen** (Beitragszuschlag, Risikoausschluss) angenommen hätte (§ 19 Abs. 4 VVG)

bei fehlendem Verschulden Vertragsanpassung für die **Zukunft**

bei einfacher Fahrlässigkeit **rückwirkende** Vertragsanpassung

Sanktion bei Verletzung abgestuft nach Verschuldensgrad:

Grobe Fahrlässigkeit (§ 19 Abs. 2 VVG):

Rücktrittsrecht des VR, Leistungspflicht aus etwa eingetretenem Versicherungsfall entfällt.

Ausnahme mangelnde Kausalität, § 21 Abs. 2 VVG (wie bisheriges VVG)

Ausnahme, wenn VR bei Kenntnis des nicht angezeigten Gefahrumstands den Vertrag **zu anderen Bedingungen** (Beitragszuschlag, Risikoausschluss) angenommen hätte. (§ 19 Abs. 4 VVG) rückwirkende Vertragsanpassung

Sanktion bei Verletzung abgestuft nach Verschuldensgrad:

Vorsatz (§ 19 Abs. 2 VVG):

Rücktrittsrecht des VR, Leistungspflicht aus etwa eingetretenem Versicherungsfall entfällt

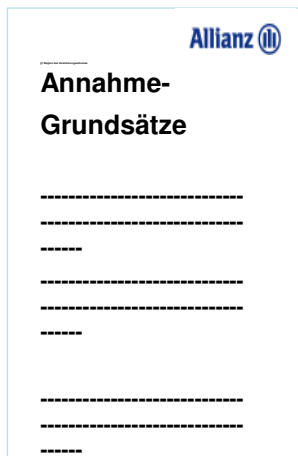
Ausnahme mangelnde Kausalität, § 21 Abs. 2 VVG
(wie bisheriges VVG)

Arglist (§ 22 VVG):

Anfechtungsrecht des VR, Leistungspflicht aus etwa eingetretenem Versicherungsfall entfällt ausnahmslos, § 21 Abs. 2 VVG



§ 19 Abs. 4 VVG: Kein Rücktritt, wenn VR das Risiko grundsätzlich versichern würde, wenn auch zu anderen Bedingungen (höhere Prämie oder Risikoausschluss)



Statt Leistungsfreiheit dann Recht zur Vertragsanpassung (§ 19 Abs. 4),
Leistungspflicht bleibt bei höherer Prämie erhalten !

Gilt **nicht bei Vorsatz und Arglist**

Sanktion bei Verletzung abgestuft nach Verschuldensgrad

Speziell § 19 Abs. 4 VVG:

Beweislast (Ausnahme vom Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht des VR)
bei VN

Aber **sekundäre Darlegungslast** des VR (VN ist nicht in der Lage,
Annahmerichtlinien des VR darzustellen)

Handhabung (vermutlich) wie bisherige Rspr. zur Frage der
Gefahrerheblichkeit:

VN behauptet, dass VR in Kenntnis angenommen hätte

VR darf nicht nur bestreiten, sondern muss, bezogen auf den
konkreten Gefahrumstand, Annahmerichtlinien darlegen

Wenn VN weiter behauptet, dass VR in Kenntnis ..., trägt er die Darlegungs-
und Beweislast

Sanktion bei Verletzung abgestuft nach Verschuldensgrad

Speziell Rücktritt und Kündigung § 19 Abs. 5, 21 VVG:

Nur zulässig nach **vorheriger Belehrung** des VN in Textform

⇒ Problem: Nachweis der Belehrung durch VR

Unzulässig bei Kenntnis des VR (wie bisher)

Nur innerhalb von **1 Monat** ab Kenntnis und unter **Angabe** der **Gründe**, § 21 Abs. 1 VVG (wie bisher)

Längstens (zeitliche Begrenzung):

Rücktritt grundsätzlich nur binnen 5 Jahren ab
Vertragsschluss

Bei Vorsatz und Arglist nur binnen 10 Jahren ab
Vertragsschluss

Fall

Ein tolles Medikament

Rechtssystematisch missglückt !

Geregelt in den §§ 23 bis 27 VVG

Zwei Gruppen

Schuldhaft vom VN vorgenommen

Jede anderen Gefahrerhöhung

Rechtsfolgen:

Kündigung

Leistungsfreiheit

Gefahrerhöhung

Begriff:

Umstände müssen sich verändert haben
Leistungsanspruch gegen VR wahrscheinlicher
Vergleich mit Vertragsabschluss
Gewisse Dauer

Frage:

Hätte der VR den Vertrag nicht od. nicht so abgeschlossen?

Gewollte Gefahrerhöhung

§ 23 Abs. 1 VVG: Erhöhung der Gefahr
vornehmen od.
Vornahme gestatten

Verschulden

Rechtsfolgen:

Kündigung innerhalb eines Monats (§ 24 VVG)
Leistungsfreiheit

Fall

Getunttes Mofa

Ungewollte Gefahrerhöhung

Ohne Verschulden

Unabhängig vom Willen des VN

Kündigung

§ 24 Abs. 2 VVG

Aber: Anzeigepflicht §§ 23 Abs. 2 VVG

Aber: Leistungspflicht bleibt bestehen

Aber: Leistungsfreiheit 1 Monat nach Anzeigemöglichkeit

Fall
Langzeitparken
und
Der verschwundene Schlüssel

Subjektive Gefahrerhöhung

§§ 23 ff. VVG-alt

- Tatbestand der Gefahrerhöhung
- Vornahme - positive Kenntnis
- Erheblichkeit
- leichte Fahrlässigkeit ausreichend
- Kausalität
- Kündigung
(bei Kenntnis vor dem Versicherungsfall)

§§ 23 ff. VVG 2008

- Tatbestand der Gefahrerhöhung
- Vornahme - positive Kenntnis
- Erheblichkeit
- **grobe Fahrlässigkeit erforderlich**
- Kausalität
- Kündigung
(bei Kenntnis vor dem Versicherungsfall)

Rechtsfolgen Gefahrerhöhung

§ 24 VVG

Kündigung

§ 25 VVG

**Beitrags-
erhöhung**

§ 26 VVG

**Leistungs-
freiheit**

Der VN ist nach [§ 82 Abs. 1 VVG](#), wie bisher, verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls Maßnahmen zur Schadenabwendung oder -minderung zu ergreifen, soweit dies möglich ist.

Neu ist, dass aufgrund der Abschaffung des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ auch bei Verstößen gegen die Schadenminderungspflicht gequotelt wird
([§ 82 Abs. 3 VVG](#)).

Neu ist, dass der VN Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung nur befolgen muss, soweit sie für ihn zumutbar sind ([§ 82 Abs. 2 Satz 1 VVG](#)).

- **§ 83 VVG**
- Integration der Vorerstreckungstheorie in der Sachversicherung
- Abkoppelung des Rettungskostenersatzes von der Rettungspflicht;
Rettungskostenersatz auch ohne Rettungspflicht – vor
Versicherungsfall
- Erweiterter Rettungskostenersatz für Aufwendungen zur Abwendung
/ Minderung eines unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles
 - Wildschadenfälle in der Teilkaskoversicherung
 - Abtransport gefährdeter Sachen bei Überschwemmungen

Voraussetzung nach § 83 Abs. 1 VVG

VN muss die Maßnahme - ohne grobe Fahrlässigkeit - den Umständen nach für Geboten halten dürfen (Gedanke unverhältnismäßig hohem Rettungsaufwandes – gemessen am denkbaren Schaden – darf sich dem VN nicht aufdrängen)

Statt des VN darf auch ein Dritter (insbesondere ein mitversicherter Fahrer) - zu den gleichen Bedingungen - tätig geworden sein (dann entscheidend, ob der Dritte die Rettungsmaßnahme für geboten halten durfte).



§ 81 VVG stellt einen subjektiven Risikoausschluss dar
Herbeiführung des VersFalls durch Tun od. Unterlassen

Verschulden

- Vorsatz
- Grobe Fahrlässigkeit
- Objektiv
- Subjektiv
- Augenblicksversagen

Beweislast



Anwendung den neuen Prinzips auf fast alle Pflichtverletzungen

grobe Fahrlässigkeit (§ 81 VVG)

Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit (§ 28 VVG)

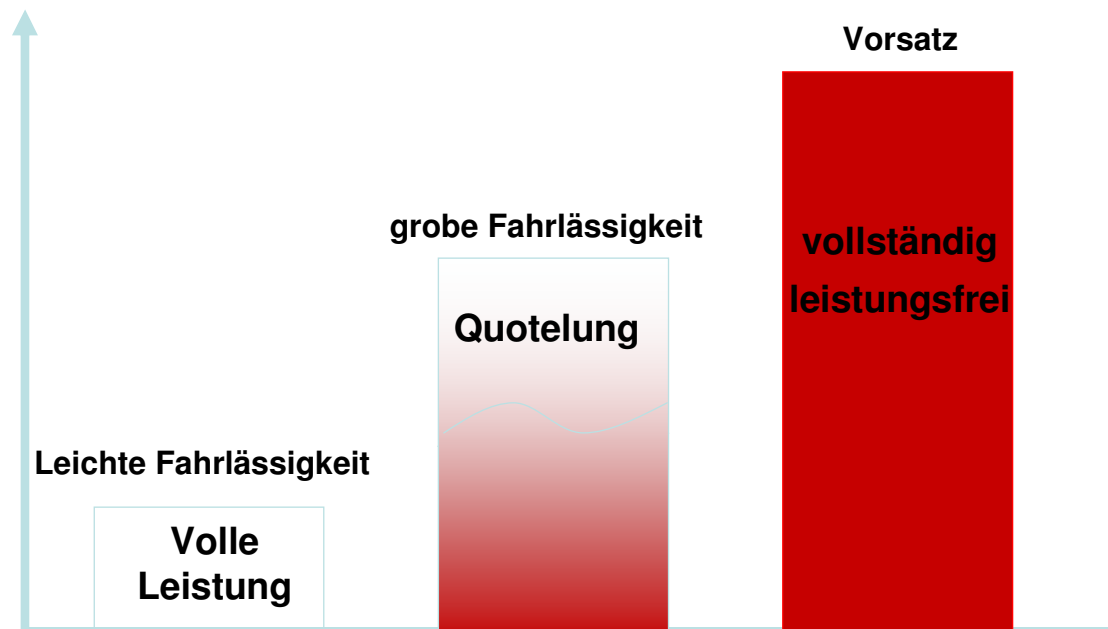
Gefahrerhöhung (§ 26 Abs. 1 VVG)

Schadenminderungspflicht (§ 82 VVG)

Übergang von Ersatzansprüchen (§ 86 Abs. 2 VVG)



einfache Fahrlässigkeit: keine Leistungsfreiheit
grobe Fahrlässigkeit: **Quotelung nach Verschulden**
Vorsatz: volle Leistungsfreiheit



Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

Das Mittelwertmodell

Das Drei- Quoten- Modell

Das Kombinationsmodell

Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

Kombinationsmodell:

Sowohl objektive als auch subjektive Komponenten können in die Festlegung der Quote bei grober Fahrlässigkeit mit einfließen.

Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

Basierend auf der objektiven Pflichtverletzung wird der Verstoß durch den VN anhand der Einstufungen 25%, 50% oder 75% festgelegt.

In einem zweiten Schritt bestehe dann noch die Möglichkeit die subjektiven Kriterien, die vom Versicherungsnehmer oder dem Versicherer vorgetragen werden, als Korrektiv zu berücksichtigen.

Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

Der ehemalige Richter am OLG Hamm - Werner Lücke - hat verschiedene Musterquoten für ausgewählte Fälle vorgeschlagen.

Alkohol (Kaskoversicherung)

In Bezug auf die Herbeiführung des Versicherungsfalles nach § 81 VVG im Rahmen der Kaskoversicherung:

Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

Rotlichtverstoß

Musterquote 75 %.

Sonstige Vorfahrtsverstöße

Musterquote 75 %

Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

Geschwindigkeitsüberschreitungen

Musterquote 25 % bis 50 %.

Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

Überholen

Musterquote von 50 %

Wildunfall/ Rettungskosten

Musterquote 25 %.

Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

Einschlafen am Steuer/ Übermüdung

Musterquote 75 %

Die Empfehlungen des 47. Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar

Kfz- Diebstahl

Musterquote 50 %.

Haftung des VN für Dritte

Repräsentant

Wissenserklärungsvertreter

Wissensvertreter

Repräsentant

Der Dritte tritt in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des VN.

Risikoverwaltung

Vertragsverwaltung

Fall

Der Ehepartner



VN beauftragt einen Dritten mit der Erfüllung seiner
Obliegenheiten gegenüber dem VR

Beauftragung bezogen auf eine konkrete Obliegenheit

Abgabe einer eigenen Wissenserklärung

Fall

Der hilfreiche Geschäftspartner

Wissensvertreter

Wissenszurechnung, wenn der Dritte von dem VN in nicht ganz untergeordneter Stellung damit betraut ist, rechtserhebliche Tatsachen für ihn zur Kenntnis zu nehmen

Zuständigkeit für die Entgegennahme von Informationen

Eigenverantwortlichkeit



§ 86 VVG

Anspruch auf Schadenersatz
Anspruch gegen einen Dritten
Ersatzleistung des VR

Familienangehörige

Erweiterung des „Familienprivilegs“ auf alle haushaltsangehörige Personen

Maßgeblicher Zeitpunkt: Schadeneintritt

Nachträgliche Begründung gemeinschaftlichen Haushalts genügt nicht mehr

Übergang auf VU, aber Regressverbot zwecks Verhinderung von Doppelentschädigungen – anders bisher: kein Übergang

Quotenvorrecht

Nach § 86 Abs. 1 S. 2 VVG darf der Forderungsübergang sich nicht zum Nachteil des VN auswirken.

Kongruente Ansprüche

Fahrzeugschaden

Abschleppkosten

Sachverständigenkosten

Merkantiler Minderwert

Formel:

$(\text{Haftpflichtanspruch} + \text{Versicherungsleistung}) - \text{Schaden} = \text{Forderungsübergang}$

Kosten der Klage 1.000 €

SB des VN 300 €

Nach Abschluss des Verfahrens KB über 700 €

$(700 \text{ €} + 700 \text{ €}) - 1.000 \text{ €} = 400 \text{ €}$ für RSV

300 € für VN

§ 12 Absatz 3 VVG a.F.

Klagausschlussfrist

Abgeschafft

VU arbeiten mit dieser Frist weiterhin

Beschwerdeberechtigt sind Verbraucher i.S. von § 13 BGB

Bei der Beschwerde muss es sich um einen eigenen vertraglichen Anspruch des Beschwerdeführers handeln

Für Beschwerden, die einen höheren Wert als 100.000 Euro haben, ist der Ombudsmann nicht zuständig



JOHANNSEN
Rechtsanwälte

Versicherungsombudsmann

Bis Beschwerdewert unter 10.000 Euro verbindlich für VR

Ab Beschwerdewert von 10.000 Euro unverbindliche Empfehlung

Gebühren:

Privatrechtliche institutionelle Streitbeilegungsorganisation

1,5 Geschäftsgebühr Nr. 2303 Nr. 4 VV RVG

0,5 – 2,5 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG

0,75 wird max. angerechnet

1,5 Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG

- Bedeutung
- Besonderheit
- Hauptaufgabe für Anwälte

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG)

Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPfIVV)

AKB

TB



Trennungsprinzip:

Ob und in welcher Höhe eine Haftung des Schädigers besteht, ist im Haftpflichtprozeß zu entscheiden

Ob der Haftpflichtversicherer dafür einzutreten hat, ist im Deckungsprozess zu klären

Im Deckungsprozess können die Ergebnisse des Haftpflichtprozesses nicht in Frage gestellt werden

Voraussetzung für die Bindungswirkung ist
Voraussetzungsidentität

Fall

Ein normales Gartenfest

A.1.1.1. AKB

Befriedigung begründeter und Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche (gegen die versicherten Personen) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Fällen, in denen

durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs ein Personen-, ein Sach- oder ein Vermögensschaden entsteht

Neben dem Halter (pflichtversichert) sind mitversichert, **A.1.2. AKB**:

- der Eigentümer (pflichtversichert)
- der Fahrer (auch der unberechtigte) (pflichtversichert)
- der Beifahrer, soweit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zur Ablösung des Fahrers oder regelmäßigen Hilfe beim Be- und Entladen verpflichtet
- der Omnibusschaffner
- der Arbeitgeber
- der öffentliche Dienstherr

Fall
Die Verfolgungsfahrt
und
Der Feuerwehrmann

Betrieb des Kraftfahrzeugs (§§ 7, 18 StVG)

+

Innerer - örtlicher, zeitlicher und funktioneller - Zusammenhang mit den typischen Gefahren einer Benutzung des Kraftfahrzeugs

Schadensereignisse nach Verlassen des Fahrzeugs oder vor Einsteigen in das Fahrzeug - (keine Haftung des VR im Schulbusfall und im Taxifall)

Einsatz als Arbeitsmaschine – Tankfahrzeugfall, aber keine Haftung bei Versprühen von giftigem Pflanzenschutzmittel

Be- und Entladungsvorgänge – keine Haftung des VR im Betonplattenfall

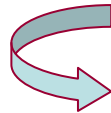
Reparatur des Fahrzeugs – z.B. Schweißarbeiten an Pkw lösen Gebäude-Brand aus

PfIVG § 3 Nr.8 a.F. = § 124 Abs. 1 VVG

Soweit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, daß dem Dritten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens nicht zusteht, wirkt das Urteil, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherer ergeht, auch zugunsten des Versicherungsnehmers, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherungsnehmer ergeht, auch zugunsten des Versicherers.

Abschluss eines Prozessvergleichs führt nicht zur
Rechtskrafterstreckung

VN will VU gegen sich ergehen lassen



VN und VR sind einfache Streitgenossen
Beitritt des Versicherers

Eigenständiger Vertrag (B.2. AKB)

Ende der vorläufigen Deckung

Rückwirkender Wegfall

Rückwirkender Wegfall (B.2.4. AKB)

Unveränderte Annahme des Antrags

Nichtzahlung der Erstprämie

Verschulden

Belehrung

Unveränderte Annahme

Mindestversicherungssumme

Totalschaden

Fall

Ich kann mich nicht erinnern

- Teilzahlung
- Einzugsermächtigung
- Kaskoschaden

Zahlungsfrist

1 x 14 Tage

Danach 14 Tage nach B.2.4. AKB

2 x 14 Tage

Verschulden § 9 Satz 2 KfzPflVV

Frist

Obliegenheiten vor Eintritt des VersFall

- Alkohol
- Führerschein
- Schwarzfahrt
- Rennveranstaltung
- Verwendungsklausel

- Infolge Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen
- Relative Fahruntüchtigkeit
- Absolute Fahruntüchtigkeit

- Führerscheinpapier noch nicht ausgehändigt
- Sperrfrist bereits abgelaufen und Antrag auf Wiedererteilung gestellt
- Führerschein beschlagnahmt

E.1.1. AKB

Anzeige des VersFalls

E.1.2. AKB

Anzeige über den Stand des E-Verfahrens

- Fragerecht
- Frage nach Alkoholisierung
- Nachtrunk
- Unfallspuren
- Unfallflucht

Jetzt ausdrücklich in den AKB: A.1.3. Satz 2

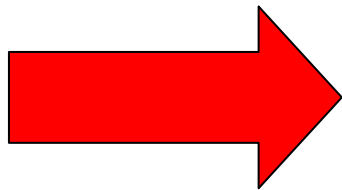
Der Versicherer muss beweisen, dass § 142 StGB verletzt wurde

Kenntnis des VN vom Unfall

Kenntnis des VN von dem entstandenen Fremdschaden

Anerkennungsverbot § 7 II Abs. 1 Satz 1 AKB-alt ist abgeschafft

§ 105 VVG verbietet das Anerkennungsverbot



Aber: Vorsicht!!!

Gefahrerhöhung

Objektive

Personenbezogene

Fall

Abgefahren

Objektive Gefahrerhöhung

Abgefahrene Reifen

Mangelhafte Bremse

Fahrer ständig betrunken

Fahrer müsste Brille tragen

Fahrer leidet an Epilepsie

Grundlagen

 § 116 Abs. 1 S. 2 VVG i.V.m § 426 BGB

Mitversicherte Personen

Regulierungsermessen

Verjährung

Rechtsweg

Kosten

Entschädigungsleistung an den Dritten
Kosten für Gutachter
Kosten für Aktenauszüge
Kosten für Auskünfte
Reisekosten
Anwaltskosten
Kosten für Prozessbürgschaft

Grenzen

§ 5 Abs. 3 KfzPpfIVV 5.000 €

§ 6 Abs. 1 KfzPpfIVV 2.500 €

§ 6 Abs. 3 KfzPpfIVV 5.000 €

Kombination von §§ 5 und 6 KfzPpfIVV

Der Fall

Das Problem des § 158 i VVG-alt

Argument des BGH

VR ist leistungsfrei

Aber: § 123 Abs. 1 VVG

Die Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) deckt das Eigentümerinteresse an der Erhaltung des unter den Versicherungsschutz fallenden Fahrzeugs.

Die Fahrzeugversicherung gewährt Versicherungsschutz nur gegen bestimmte Gefahren, wobei zu unterscheiden ist zwischen der

Teilversicherung (Teilkaskoversicherung)

Vollversicherung (Vollkaskoversicherung)

Die Kaskoversicherung umfasst

Zerstörung

Beschädigung

Verlust des Fahrzeugs

Verlust von Fahrzeug- und Zubehörteilen

Eigenversicherung

Fremdversicherung

Brand oder Explosion – A.2.2.1. AKB

Entwendung – A.2.2.2. AKB

Naturereignisse – A.2.2.3. AKB

Wildschaden – A.2.2.4. AKB

Rettungskosten

Unfall – A.2.3.2. AKB

Mut- oder böswillige Beschädigung – A.2.3.3. AKB

Entwendung

A.2.2.2.

Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Fall

Porsche 944

Fall

BMW 535i

Fall

Mercedes 500 SL

2 Stufen Modell:

VN muss darlegen und beweisen:

das äußere Bild einer bedingungsgemäßen Entwendung
(Tatsachen, die auf sie mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit**
schließen lassen ↪ Abstellen zu einer bestimmten Zeit an einem
bestimmten Ort + späteres Nichtwiederauffinden an diesem Ort)

VR muss darlegen und beweisen:

Umstände, die mit **erheblicher Wahrscheinlichkeit** für eine
Vortäuschung sprechen

**Anzeige gegenüber der Polizei genügt nicht
Vorlage des vollen Originalschlüsselsatzes ist nicht erforderlich
Feststellung, dass Fahrzeug mit passendem Schlüssel entfernt
wurde, schadet nicht**

**Zeugen (auch verschiedene für Abstellen und
Nichtwiederauffinden) sind vorrangig anzubieten**

**Längerer Zeitraum zwischen den Beobachtungen ist
differenzierend zu würdigen**

**Bei Fehlen von Zeugen (oder - str. - Unergiebigkeit ihrer
Bekundungen) ist der VN anzuhören**

Grundsatz: von der Redlichkeit des VN ist auszugehen

(gilt auch bei Unglaubwürdigkeit von Zeugen)

Ausnahme: konkrete bewiesene Tatsachen rechtfertigen Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit

die frühere Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO genügt nicht, die Vorwürfe sind festzustellen

die frühere rechtskräftige Verurteilung genügt nicht, wenn sie nach § 51 BZRG nicht verwertet werden darf

Zweifel:

unterschiedliche oder widersprüchliche Angaben zum Geschehen
unlautere Angaben zu wertbeeinflussenden Faktoren

Erhebliche Zweifel daran, ob sich ein Diebstahl wirklich ereignet hat, reichen nicht

Als voll zu beweisende Indizien kommen in Betracht

- begründete Bedenken gegen die Redlichkeit des VN
- schwierige Vermögenslage des VN
- Vorliegen nicht versicherter Vorschäden
- vergebliche Veräußerungsversuche
- nicht nachvollziehbare Angaben zum Geschehensablauf
- nicht erklärliche Schlüsselverhältnisse

Fahrzeugversicherung

Voller Beweis des Fehlens einer bedingungsgemäßen
Entwendung durch VR

Rechtsschutzversicherung

Ausschluss von Einwendungen, mit denen im Zeitpunkt der
Deckungszusage gerechnet werden musste

Aber:

Obliegenheitsverletzung bei Verschweigen von Umständen, die
für einen Leistungsausschluss des VR sprechen können

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Fall Verbrannt

Fahrzeugvollversicherung

volle Deckung bei mut- oder böswilligen Handlungen
Betriebsfremder

Fahrzeugteilversicherung

volle Deckung bei Schäden, die im Verlauf des Versuchs einer
versicherten Entwendung verursacht werden

Versicherungsfall Unterschlagung

Die AKB 2008 unterstreichen weit deutlicher als die bisherigen AKB nun in A.2.2.2 Abs. 2, dass der Versicherungsschutz bei Unterschlagung (§ 246 StGB) nur sehr eingeschränkt gilt.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Fall Verliehen

Haarwildfälle



JOHANNSEN
Rechtsanwälte



AKB A.2.2.4.

**„Die Fahrzeugversicherung
umfaßt die Beschädigung, die
Zerstörung... des Fahrzeugs...in der
Teilversicherung ... durch einen
Zusammenstoß des in Bewegung
befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild i.S.d.
§ 2 Abs.1 Nr.1 des Bundesjagdgesetzes“**



Wisent (*Bison bonasus* L.),
Elchwild (*Alces alces* L.),
Rotwild (*Cervus elaphus* L.),
Damwild (*Dama dama* L.),
Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK),
Rehwild (*Capreolus capreolus* L.),
Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.),
Steinwild (*Capra ibex* L.),
Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS),
Schwarzwild (*Sus scrofa* L.),
Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS),
Schneehase (*Lepus timidus* L.),
Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.),
Murmeltier (*Marmota marmota* L.),
Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER),
Luchs (*Lynx lynx* L.),
Fuchs (*Vulpes vulpes* L.),
Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN),
Baummarder (*Martes martes* L.),
Iltis (*Mustela putorius* L.),
Hermelin (*Mustela erminea* L.),
Mauswiesel (*Mustela nivalis* L.),
Dachs (*Meles meles* L.),
Fischotter (*Lutra lutra* L.),
Seehund (*Phoca vitulina* L.);



VN beweist, dass der Schaden durch Kontakt mit Haarwild entstanden ist

VN beweist, dass der Schaden durch Ausweichen vor großem und schwerem Haarwild entstanden ist

VN behauptet, dass der Schaden durch Ausweichen vor kleinem und leichtem Haarwild entstanden sein soll



Der Versicherer schuldet in der Teilkaskoversicherung

eine Entschädigung, wenn das versicherte Kraftfahrzeug infolge eines nachgewiesenen tatsächlichen Kontaktes mit Haarwild beschädigt worden ist

eine Entschädigung, wenn das versicherte Kraftfahrzeug infolge eines nachgewiesenen tatsächlichen Ausweichens vor großem und schwerem Haarwild beschädigt worden ist,

keine Entschädigung, wenn das versicherte Kraftfahrzeug einem kleinen und leichten Haarwild ausgewichen ist oder sein soll.

Sonstige „Rettungsfälle“

Erneuerung der Schließanlage

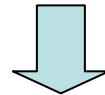
Finderlohn

Lösegeld

Vorwerfbare Herbeiführung des Versicherungsfalls

Verursachung des Versicherungsfalls durch vorwerfbares Verhalten des VN
(Beweislast: VR!)

Verschulden: Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit



**Objektiv: Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
in besonders schwerem Maße**

Subjektiv: Schlechthin unentschuldbares Fehlverhalten

Missachtung roter Lichtzeichen

Alkoholische Beeinflussung

Verletzung sonstiger bedeutender Verkehrsvorschriften

Mangelnde Sicherung des Kraftfahrzeugs

Ablenkung des Fahrzeugführers

Fall Schlüssel

Fall Augenblick

Fall Gefälle

Obliegenheiten in der Fahrzeugversicherung Aufklärungsobliegenheiten



Umstände des Erwerbs

Ausrüstung und Zubehör

Hergang des Versicherungsfalls

Ablauf des Unfalls oder der Entwendung
Zeugen/ Schlüsselverhältnisse

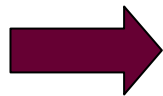
Benutzung des Kraftfahrzeugs durch Dritte

Vorschäden

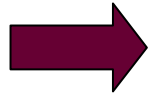
Laufleistung des Kraftfahrzeugs

Grobe Fahrlässigkeit: Quotelung

Vorsatz :



Leistungsfreiheit nur bei Kausalität



Folgenlosigkeit ?

A.2.6. AKB

Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert

Neupreis bei Totalschaden

Rest- und Altteile

Fall

Widerbeschaffungswert

Fall

Wirtschaftlicher Totalschaden

Fall

Begrenzung der Reparaturkosten

Fall

Neulackierung

Zu den Rest- und Altteilen der einschlägigen Klausel gehört **(in den Fällen der Beschädigung)** nicht das unreparierte Fahrzeug selbst, sein Restwert oder der bei seiner Veräußerung erzielte Erlös gehen folglich in den Ausgleich nicht ein.



A.2.10.2. AKB

Der Versicherer wird Eigentümer des Fahrzeugs, wenn

Wieder aufgefunden binnen Monatsfrist

Rücknahme muss objektiv zumutbar sein

Vielen Dank

für

Ihre Aufmerksamkeit
